BWNEWS



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Absatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ist nicht zuletzt durch die steuerlichen Vergünstigungen massiv gestiegen. Bei Hybridfahrzeugen gibt es jedoch ab dem Jahr 2022 eine Verschärfung. Die Verwaltung hat nun einen neuen Anwendungserlass zur Gesamtthematik herausgegeben. Die Förderung alternativer Antriebe setzt beim Listenpreis an. Bei der Dienstwagenbesteuerung der geldwerten Vorteile für die Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen erfolgt regelmäßig eine Halbierung, teilweise sogar eine Viertelung der Bemessungsgrundlage. Die Regelungen gelten aktuell bis zum Jahr 2030. Hierbei ist zwischen "reinen" Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen zu unterscheiden. Bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen mit einem Listenpreis von bis zu 60.000 Euro ist seit 2020 regelmäßig nur noch ein Viertel des Listenpreises anzusetzen. Für teurere E-Autos und Hybrid-Firmenwagen gilt hingegen die Halbierung des Listenpreises.

Für Hybridelektrofahrzeuge mit einem Anschaffungszeitpunkt ab dem 01.01.2022 verschärft sich jedoch die Regelung für die Halbierung des Listenpreises. Dieser wird nur noch gewährt, wenn bestimmte Emissionswerte (50 g je km) nicht überschritten oder eine rein elektrische Reichweite von mindestens 60 Kilometer erreicht werden. Sollten beide Kriterien nicht erreicht werden, gilt die sog. 1% Regelung auf den vollen Listenpreis. Die dargestellten Neuregelungen gelten nur für die Lohn- und Einkommensteuer, nicht jedoch für die Umsatzsteuer.

Es bleibt abzuwarten, ob es bei diesen Regelungen bleibt oder ob die neue Ampelkoalition unter Bundeskanzler Scholz die Begünstigung nicht "vollständig grüner" Elektrofahrzeuge noch weiter einschränken wird.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr und natürlich, dass Sie gesund bleiben.

Stuttgart, im Dezember 2021 Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

Nach der Verfassungsbeschwerde: So machen die Finanzämter das jetzt mit den zu hohen Zinsen		S.3
■ Betriebsfeiern und die	Einkommensteuer: Auch für virtuelle Veranstaltungen gelten die Freibeträge	S.4
■ Gesellschafterdarlehen	n: Risikozuschlag wegen Nachrangigkeit ist fremdüblich	S.5
■ Erbschaftsteuerbefreiu	ng: Es kann nur ein steuerfreies Familienheim geben	S. 5
Pauschalbesteuerung:	Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?	S. 6
Kryptowährungen: So	werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert	S. 6
Zuwendungen an geme	einnützige Einrichtungen: Auch bei zweckgebundenen Spenden Sonderausgabenabzug	S. 6
■ Eingetragener Verein: \	Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt	\$.7
Kosten für Unterricht: V	Nann Sie Schulgebühren und Nachhilfe absetzen können	\$.7
Schenkung: Lässt sich	ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen?	\$.7
Umsatzsteuer auf Train	nerhonorare: Sport als Bildungszweck oder Freizeitbeschäftigung	S.7
Vorsteuerabzug: Warur	n der Leistungszeitpunkt auf Rechnungen für Sie wichtig ist	\$.7
Freibetrag: Wie wird die	e Schenkungsteuer bei einer Familienstiftung berechnet?	S.7
■ Mahlzeitengestellung a	n Arbeitnehmer: Verpflegungspauschale ist auch bei fehlender erster	S.7



Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die gesetzliche Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft. Die Finanzämter dürfen den 6-%-Satz demnach nur noch für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31.12.2018 weiter anwenden. Für darauf folgende Verzinsungszeiträume hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich nun zu den Konsequenzen dieser Rechtsprechung geäußert.

Die Rechtsprechung betrifft nur Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, nicht jedoch Stundungs-, Hinterziehungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen. Anträge wegen Verfassungswidrigkeit solcher Zinsen werden die Finanzämter daher ab sofort wieder ablehnen. Im Ergebnis müssen diese Zinsen vom Steuerzahler entrichtet werden.

Zinsfestsetzungen für die Zeit bis zum 31.12.2018, die bislang wegen der ausstehenden BVerfG-Entscheidung noch vorläufig waren, sind nun als endgültig anzusehen. Bislang ausgesetzte Beträge müssen gezahlt werden.

Die Finanzämter dürfen für die Zeit ab 2019 momentan "neue" Zinsen gar nicht mehr verlangen, sondern müssen abwarten, welche Neuregelung der Gesetzgeber zur Verzinsung von Nachzahlungen trifft. Bundestag und Bundesrat haben hierfür bis zum 31.07.2022 Zeit. Sie können die Neuregelung auch rückwirkend ab 2019 in Kraft setzen. Endgültige, nicht mehr änderbare Zinsfestsetzungen für Zeiten ab 2019 sind wegen der sogenannten Bestandskraft solcher Bescheide hiervon grundsätzlich nicht betroffen.

Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber verfahren die Finanzämter bei Zinsfestsetzungen für die Zeit ab 2019 mit vorläufiger Wirkung wie folgt:

Neu zu erlassende Bescheide mit erstmaliger Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen werden von vornherein in Bezug auf diese Zinsen vorläufig "auf null" gesetzt, bis der Gesetzgeber die Ersatzregelung geschaffen hat und das Finanzamt diese sodann auf die Fälle (gegebenenfalls rückwirkend) anwenden kann.

Bescheide, die vor der BVerfG-Entscheidung ergangen und vorläufig sind, bleiben grundsätzlich weiterhin vorläufig, solange sie von keinem der Beteiligten "angefasst" werden. Sobald der Gesetzgeber die neue Ersatzregelung getroffen hat, werden die Finanzämter diese Änderungen eigenständig und grundsätzlich ohne weiteren "Anstoß" des Steuerzahlers von sich aus vornehmen.

Bei Bescheiden, die vor der BVerfG-Entscheidung ergangen sind und jetzt - aus welchen Gründen auch immer - geändert werden müssen, kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung für den Steuerzahler eine Nachzahlung ergibt oder ob ihm etwas zu erstatten ist. Bei einer Nachzahlung wird das Finanzamt die diesbezüglichen weiteren Zinsen - wie bei den Neufestsetzungen - vorläufig "auf null" setzen. Bei einer Erstattung wird das Finanzamt die insoweit zu viel gezahlten Zinsen miterstatten.

(R)

Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel anzuzeigen.

Betriebsfeiern und die Einkommensteuer: Auch für virtuelle Veranstaltungen gelten die Freibeträge

Nach fast zwei Jahren Corona-Pandemie denken viele Unternehmen wieder über Betriebsfeiern für ihre Angestellten nach. Auch Firmenjubiläen stehen mittlerweile wieder auf der Agenda. Damit auf das Feiern nicht das böse Erwachen folgt, sind neben Hygienemaßnahmen stets auch die lohnsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun auf die wichtigsten steuerlichen Fallstricke hingewiesen:

Freibetrag von 110 €: Betriebsfeiern wie etwa zu Weihnachten oder zum Jahresauftakt, Sommerfeste, Betriebsausflüge und Firmenjubiläen sind rechtlich als Betriebsveranstaltungen einzustufen, wenn sie einen geselligen Charakter haben. Wichtig ist dabei, dass Arbeitgeber bei der Veranstaltung den Freibetrag in Höhe von 110 € pro Arbeitnehmer einhalten, damit das Event lohnsteuer- und abgabenfrei vonstattengehen kann. Für die 110-€-Grenze müssen alle Aufwendungen einschließlich der Umsatzsteuer zum Beispiel für Speisen, Eintrittskarten, Geschenke, Musik und Raummiete zusammengerechnet werden.

Offener Teilnehmerkreis: Arbeitgeber sollten beachten, dass der 110-€-Freibetrag nur beansprucht werden kann, wenn die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur für Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Berechnung der Pro-Kopf-Zuwendung: Steuerliche Probleme erwachsen Arbeitgebern durch Personen, die trotz vorheriger Zusage nicht teilnehmen. Denn bei der Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Für Arbeitgeber hat das den Nachteil, dass eine Betriebsveranstaltung zu unbeabsichtigten steuererhöhenden Folgen führen

kann, wenn wesentlich weniger Gäste zu der Veranstaltung erscheinen, als ursprünglich angemeldet waren. Denn in diesem Fall bleiben die Kosten der Feier häufig (nahezu) gleich, müssen aber auf weniger Köpfe umgerechnet werden als ursprünglich geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Überschreiten des Freibetrags: Wird der Freibetrag von 110 € trotz sorgfältiger Planung überschritten, so kommt für den Betrag, der über die 110 € hinausgeht, eine Pauschalversteuerung mit 25 % durch den Arbeitgeber in Betracht. Für die Angestellten entstehen dadurch keine finanziellen Nachteile - die Versteuerung übernimmt allein der Arbeitgeber.

Virtuelle Firmenevents: Unternehmen suchen in Zeiten der Corona-Pandemie verstärkt nach virtuellen Alternativen für eine Betriebsveranstaltung. Ob Online-Weinproben, digitales Kochen oder gemeinsames Spielen im Internet: Für virtuelle Events gelten die gleichen Regelungen wie in der analogen Welt. Wichtig ist also bei den gewährten Zuwendungen auch hier die 110-€-Grenze etwa für Warenlieferungen wie Weinpakete oder Kochzutaten. Zudem muss für die gesamte Belegschaft die Möglichkeit zur Teilnahme bestehen und auch das gesellige Beisammensein sowie der tatsächliche Austausch untereinander müssen gewährleistet sein.

Geschenke statt Firmenevents: Wer seinem Personal in diesem Jahr anstatt eine Feier zu veranstalten lieber Präsente als Dankeschön überreichen möchte, muss die geltenden Freigrenzen von 60 € für Geschenke aus besonderem persönlichen Anlass bzw. 44 € für Sachgeschenke beachten. Der Freibetrag für Veranstaltungen von 110 € kann hier nicht herangezogen werden. Bei Überschreiten der Grenzen von 60 € bzw. 44 € werden die Sachzuwendungen in voller Höhe lohnsteuer- und auch beitragspflichtig.

Gesellschafterdarlehen: Risikozuschlag wegen Nachrangigkeit ist fremdüblich

Ein beliebtes Streitthema in Betriebsprüfungen ist die Fremdüblichkeit von Zinssätzen bei Gesellschafterdarlehen. Gerne argumentieren Betriebsprüfer, dass der von einer Kapitalgesellschaft als Darlehensnehmerin gezahlte Zins an die Gesellschafter als Darlehensgeber unüblich hoch sei (im Fremdvergleich), und wollen darin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) erkennen. Die Folge ist, dass die die Zinsen zahlende Kapitalgesellschaft die Zinsen nicht als Betriebsausgaben buchen kann, soweit diese "überhöht" sind.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte die Klägerin (eine inländische GmbH) zur Finanzierung eines Beteiligungserwerbs (unter anderem) zwei Darlehen aufgenommen:

- ein mit 4,78 % verzinstes Bankdarlehen; die Bank hatte hinsichtlich des Darlehens vollumfängliche Sicherheiten am Vermögen der Klägerin;
- ein mit 8 % verzinstes Darlehen der Muttergesellschaft der Klägerin, das gänzlich unbesichert war.

In Höhe der Differenz zwischen den beiden Zinssätzen (ca. 3 %) verneinte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug und qualifizierte diese Zinsen in vGA um. Während das Finanzgericht die Klage für unbegründet hielt, hatte die Klägerin vor dem BFH Erfolg.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Erbschaftsteuerbefreiung: Es kann nur ein steuerfreies Familienheim geben

Wer ein Haus erbt, in dem der Erblasser vorher gelebt hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerbefreiung für ein Familienheim in Anspruch nehmen. Diese Steuerbefreiung kommt auch in Betracht, wenn der Erblasser aus zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht weiter im Familienheim wohnen bleiben konnte. Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem die Erblasserin mehr als eine Immobilie bewohnt hatte. Daher stellte sich die Frage, welches der Objekte als Familienheim begünstigt sein soll.

Die Erblasserin war am 19.06.2015 verstorben. Ihre beiden Kinder erbten jeweils die Hälfte des Nachlasses, der unter anderem aus einem Haus in X (Wert ca. 1 Mio. €) und einem Haus in Y (Wert ca. 2 Mio. €)

bestand. Die Erblasserin hatte mit der Schwester des Klägers im Haus in X gelebt und war dort auch gemeldet. Der Kläger bewohnte das Haus in Y. Mit Vertrag vom 08.06.2016 vereinbarten der Kläger und seine Schwester, dass er das Haus in Y und sie das Haus in X bekommt. Das Finanzamt setzte bei der Erbschaftsteuer des Klägers den Wert des Hauses in Y an. Die Schwester erklärte das Haus in X als steuerbefreites Familienheim. Der Kläger beantragte diese Steuerbefreiung auch für das Haus in Y, was ihm jedoch verwehrt wurde. Er argumentierte, dass seine Eltern das Haus in Y erworben und es selbst bewohnt hätten, bis dem Vater dies aufgrund einer Behinderung nicht mehr möglich gewesen sei. Also habe es zwingende gesundheitliche Gründe dafür gegeben, dass die Eltern ausgezogen seien.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?

Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Pauschalbesteuerung: Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?

Wer Kunden einlädt, möchte ihnen meist auch etwas bieten. Dann gibt es nicht nur Speisen und Getränke, sondern oft wird auch für ein Rahmenprogramm gesorgt. Damit der Empfänger den geldwerten Vorteil nicht versteuern muss, kann der Gastgeber eine pauschale Versteuerung vornehmen. Das gilt aber nicht in allen Fällen: Wenn Sie eine reine Werbeveranstaltung durchführen, kommt es bei Ihren Gästen gar nicht erst zu einem geldwerten Vorteil.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kryptowährungen: So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert

Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Wenn auch Sie überlegen, in diese Form der Geldanlage einzusteigen, sollten Sie wissen: Auch Gewinne aus Kryptowährungen unterliegen der Besteuerung. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen: Auch bei zweckgebundenen Spenden Sonderausgabenabzug möglich

Spenden und Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die mildtätige, kirchlicher, religiöse, wissenschaftliche oder andere als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke verfolgen, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das ist sogar dann möglich, wenn Sie eine Spende nur für einen ganz konkreten Verwendungszweck geleistet haben.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?

Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Eingetragener Verein: Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt

Wenn ein eingetragener Verein nach seiner Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, ist er von der Körperschaftsteuer befreit. Allerdings darf seine Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der Verfolgung steuerlich begünstigter Zwecke erforderlich ist. Für Verschwörungstheorien ist dabei jedenfalls kein Platz!



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?

Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?

Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Kosten für Unterricht: Wann Sie Schulgebühren und Nachhilfe absetzen können

R

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen?



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuer auf Trainerhonorare: Sport als Bildungszweck oder Freizeitbeschäftigung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteuerabzug: Warum der Leistungszeitpunkt auf Rechnungen für Sie wichtig ist



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Freibetrag: Wie wird die Schenkungsteuer bei einer Familienstiftung berechnet?

R

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer: Verpflegungspauschale ist auch bei fehlender erster Tätigkeitsstätte zu kürzen

R

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft **BW**PARTNER

chen. Was an Energie übrig bleibt, reicht nicht

mehr aus, um weitere Brüche zu verursachen.

Hauptstraße 41 70563 Stuttgart (Vaihingen) Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0 Telefax +49 (0)711/1640 - 277 E-Mail info@bw-partner.com



Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. BWNEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newsletten oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Å©Chartlie's - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

wo sich Schwingungen überlagern bzw. die Spaghetti durch kleine Unregelmäßigkeiten im Teig